

1. Fragen:

- a) Woran erkennt man, was aus Sicht der Kommaeregeln als Prädikat gilt?
- b) Woran erkennt man, was aus Sicht der Kommaeregeln als Subjekt gilt?
- c) Woran erkennt man, dass ein Satz als Haupt- bzw. als Nebensatz gilt?
- d) Wie lautet die 3. Ps. Sing. Ind. Präsens zu *gebären*?
- e) Wie lautet die korrekte Form von „der Sturm“ nach der Präposition „trotz“?
- f) Wie lautet die korrekte Form von „Stürme“ nach der Präposition „trotz“?
- g) Was versteht der Duden unter einer „Apposition“?
- h) Setzen Sie in die ind. Rede: „Die Leute sterben an Herzinfarkt.“
- i) Setzen Sie in die ind. Rede: „Der Bademeister konnte schwimmen.“
- j) Nennen Sie vier Gelegenheiten, die 3-Sekunden-Regel beim Satzbau zu verwenden.
- k) Wann setzt man im Dt. einen Bindestrich?

2. Korrektur (BGH, April 2025)

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die beklagte Mercedes-Benz Group AG auf Ersatz kartellbedingten Schadens im Zusammenhang mit dem Leasing von 47 Lastkraftwagen in Anspruch.

Die Beklagte ist einer der führenden Hersteller von Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum mit BeschluX vom 19. Juli 2016 stellte die Europäische Kommixion fest daX die Beklagte und mindestens vier weitere Hersteller nämlich MAN Volvo/Renault Iveco und DAF durch Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emixionstechnologien für diese Fahrzeuge nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6 gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen verstoXen haben für die Zuwiderhandlung die sich über den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum erstreckte und vom 17. Januar 1997 bis zum 18. Januar 2011 andauerte verhängte die Kommission gegen die Beklagte ein BuXgeld von gut einer Milliarde Euro.

Die Klägerin betreibt ein Speditionsunternehmen sie schloX in den Jahren 2004 bis 2011 Kaufverträge über 19 vom Konzern der Beklagten hergestellte Lastkraftwagen oder handelte die Kaufvertragsbedingungen aus anschlieXend schloX sie über diese Fahrzeuge Leasingverträge mit einer Konzerngesellschaft der Beklagten nachdem diese in die Kaufverträge eingetreten war oder sie zu den von der Klägerin ausgehandelten Bedingungen abgeschloXen hatte die Leasingverträge über drei im Jahr 2004 beschaffte Lastkraftwagen der Beklagten (Beschaffungsvorgänge 17 bis 19) hatten eine Laufzeit von 48 Monaten und sahen eine Kilometerabrechnung vor.

Auch die aufgrund eines Antrags der Klägerin vom 2. Februar 2011 zustande gekommenen Leasingverträge über 16 weitere vom Konzern der Beklagten hergestellte Lastkraftwagen (Beschaffungsvorgänge 1 bis 16) hatten jeweils eine Laufzeit von 48 Monaten. In ihnen war eine monatliche Leasingrate von 1.185 € und für den Standard-Service-Baustein eine monatliche Service-Rate von 139 €, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, sowie eine vertragliche Laufleistung von 600.000 km vereinbart. Für etwaige Abweichungen von der vertraglichen Laufleistung sahen die Leasingverträge einen Minder-Kilometer-Preis von 0,02 € und einen Mehr-Kilometer-Preis von 0,03 € vor und enthielten dazu folgende Regelung:

(...)

Nach ihrem Vortrag handelte die Klägerin im genannten Zeitraum Kaufverträge über weitere 28 Lastkraftwagen aus die von den Konzernen der Streithelferinnen zu 1 sowie 4 bis 6 (Beschaffungsvorgänge 20 und 21) beziehungsweise der Streithelferinnen zu 2 und 3 (Beschaffungsvorgänge 22 bis 47) hergestellt worden waren oder schloX solche Kaufverträge ab und ging über diese Fahrzeuge anschlieXend Kilometerleasingverträge mit einer Laufzeit von 48 Monaten mit einer dritten Finanzierungsgesellschaft (Beschaffungsvorgänge 20 und 21) beziehungsweise einer Konzerngesellschaft der Streithelferinnen zu 2 und 3 (Beschaffungsvorgänge 22 bis 47) ein nachdem diese in die Kaufverträge eingetreten waren oder sie abgeschloXen hatten

Die Klägerin verlangt unter Berufung auf ein von ihr eingeholtes Privatgutachten für die 47 Beschaffungsvorgänge von der Beklagten Zahlung von Schadensersatz wegen kartellbedingter Preisüberhöhungen in einer vom Gericht zu ermittelnden Höhe zuletzt von mindestens 464.120,73 € nebst Zinsen hilfsweise hat sie in erster Instanz die Feststellung beantragt daX die Beklagte verpflichtet ist ihr sämtliche aufgrund der Kartellabsprachen aus den Erwerbsvorgängen betreffend die 47 Lastkraftwagen entstandenen Schäden zu ersetzen daX Landgericht hat die Klage abgewiesen hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und erklärt der Hilfsantrag werde in der Berufungsinstanz nicht mehr gestellt daX Berufungsgericht hat daX landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagte und die Streithelferin zu 5 ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.